

Informationen für den Friedhof Lauter

vom 25. November 2014



Herausgeber: Ev.-Luth. Kirchenvorstand

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauter in 08315 Lauter-Bernsbach

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung - FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauter die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Lauter beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

| | | |
|-------|---|------------|
| 2.1 | <u>für Sargbestattungen</u> | |
| 2.1.1 | Einzelstelle | 525,00 € |
| 2.1.2 | Doppelstelle | 1.050,00 € |
| 2.2 | <u>für Urnenbeisetzungen</u> | |
| 2.2.1 | Lösegrab für 2 Urnen | 525,00 € |
| 2.3 | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten | |
| | nach 2.1.1. | 26,25 € |
| | nach 2.1.2 | 52,50 € |
| | nach 2.2.1 | 26,25 € |

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

| | |
|---|----------|
| 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) | 370,00 € |
| 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre) | 478,00 € |
| 1.3 Urnenbeisetzung | 241,00 € |
| 1.4 Sargbestattung oder Urnenbeisetzung in eine Gruft | 236,00 € |
| 1.5 Gebühr für Träger bei Sargbestattungen | 125,00 € |

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 18,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle:

| | | |
|----|---|---------|
| 1. | Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Nutzung | 90,00 € |
| 2. | Saalnutzung für Trauerfeier | 50,00 € |
| 3. | Kirchenheizung, 1.5. bis 30.9. des lfd. Jahres | 20,00 € |
| 4. | Kirchenheizung, 1.10. bis 30.4. des lfd. Jahres | 70,00 € |

VI. Gebühren für einheitlich gestaltete Reihengräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für den Grabstein, die Erstgestaltung und laufende Unterhaltung der Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

| | | |
|----|--|------------|
| 1. | Pflegevereinfachte Reihengräber | |
| | 1.1 für Sargbestattung | 3.289,50 € |
| | 1.2 für Urnenbestattung | 2.128,80 € |
| 2. | 2.1 Einheitlich gestaltetes Reihengrab für Sargbestattung bei Integration in herkömmliche Reihengräber-Reihen | 3.293,00 € |
| | 2.2 Einheitlich gestaltetes Reihengrab für Urnenbeisetzung bei Integration in herkömmliche Reihengräber-Reihen | 2.601,50 € |

VII. Gebühr für Einebnung und Aufsetzen einer Grabstelle:

| | | |
|----|---|----------|
| 1. | Gebühr für das Einebnen einer Grabstelle inkl. des Grabmals | |
| | 1.1 Sarggrab | 48,30 € |
| | 1.2 Urnengrab | 35,00 € |
| | 1.3 Doppelgrab | 62,50 € |
| 2. | Grab aufsetzen (nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung) | 105,00 € |

B. Verwaltungsgebühren

| | | |
|----|---|---------|
| 1. | Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 20,00 € |
| 2. | Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 10,00 € |
| 3. | Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden | 20,00 € |
| 4. | Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 10,00 € |

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Stadt Lauter-Bernsbach, zusätzlich durch Abdruck im Gemeindebrief der Kirchgemeinde und Aushang auf dem Friedhof Lauter.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt der Kirchgemeinde aus.

VI. Gebühren für einheitlich gestaltete Reihengräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für den Grabstein, die Erstgestaltung und laufende Unterhaltung der Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

| | | |
|-----|--|------------|
| 1. | Pflegevereinfachte Reihengräber | |
| 1.1 | für Sargbestattung | 3.289,50 € |
| 1.2 | für Urnenbestattung | 2.128,80 € |
| 2. | 2.1 Einheitlich gestaltetes Reihengrab für Sargbestattung bei Integration in herkömmliche Reihengräber-Reihen | 3.293,00 € |
| | 2.2 Einheitlich gestaltetes Reihengrab für Urnenbeisetzung bei Integration in herkömmliche Reihengräber-Reihen | 2.601,50 € |

VII. Gebühr für Einebnung und Aufsetzen einer Grabstelle:

| | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Gebühr für das Einebnen einer Grabstelle inkl. des Grabmals | |
| 1.1 | Sarggrab | 48,30 € |
| 1.2 | Urnengrab | 35,00 € |
| 1.3 | Doppelgrab | 62,50 € |
| 2. | Grab aufsetzen (nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung) | 105,00 € |

B. Verwaltungsgebühren

| | | |
|----|---|---------|
| 1. | Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | |
| 2. | Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 10,00 € |
| 3. | Ermittlung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden | 20,00 € |
| 4. | Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 10,00 € |

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Stadt Lauter-Bernsbach, zusätzlich durch Abdruck im Gemeindebrief der Kirchgemeinde und Aushang auf dem Friedhof Lauter.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt der Kirchgemeinde aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz, nach der öffentlichen Bekanntmachung, am 1.1.2015 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 25.11.2010 außer Kraft.

Lauter-Bernsbach, den 20.08.2014



Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauter

Kaufmann (Vorsitzender) *Quam* (Mitglied)

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Chemnitz, den

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt

AZ: R 58513 Lauter

Chemnitz, den 08.10.2014

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

Meister

Meister
Oberkirchenrat

